

Prüfungsordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten maßgeblich. Dabei handelt es sich um ein Bundesgesetz. Darüber hinaus ist der Einsatz des Personals in den Landesrettungsdienstgesetzen geregelt. Eine Reihe von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rettungsdienst ist durch den Länderausschuss für Rettungswesen normiert, und ein weiterer Teil ist durch Richtlinien der Rettungsdienst betreibenden Hilfsorganisationen, wie z.B. Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst, festgelegt.

Eine Regelung, die als »vorweggenommenes Gutachten« betrachtet werden muss, ist die Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Notkompetenz von Rettungsassistenten und zur Delegation ärztlicher Maßnahmen im Rettungsdienst von 1992. Zukünftig werden für die Arbeit nicht nur die deutschen Regelungen, sondern auch europarechtliche Regeln von Belang sein. Festzustellen ist, dass im europaweiten Vergleich die deutsche Ausbildung der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten eine führende Position einnimmt.

2.2.1.3 *Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten*

Das Aufgaben- und Tätigkeitsfeld der Rettungsassistenten ist sicherlich als interessant und vielfältig zu bezeichnen. Zwingend ist allerdings auch, dass man sich für diese Arbeit kontinuierlich fort- und weiterbildet. Um qualitativ die eigenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verbessern, werden von sehr vielen Rettungsschulen Fortbildungen wie z.B. Mega-Code-Training, Versorgungsstrategien bei



ABB. 3 ► Fort- und Weiterbildung sind zwingend erforderlich

traumatisierten Patienten, Versorgungsstrategien bei pädiatrischen Notfallsituationen und die gesamte Problematik des Monitorings und der Elektrotherapie im Rettungsdienst angeboten. In jedem Fall sollte nach der Ausbildung zum Rettungsassistenten das Lernen nicht aufhören. Nur die kontinuierliche Fortbildung bietet die Garantie, auch in der Notfallmedizin ständig aktuell zu sein. Seminare wie Einsatztaktik beim Massenansturm von Patienten im Rettungsdienst, Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen und der Besuch diverser in Deutschland angebotener Kongresse und Symposien erscheinen sinnvoll, um der Verantwortung gegenüber dem Patienten durch eigene Fortbildung gerecht zu werden. Die kontinuierliche Qualifizierung zur Kompetenz muss außer Frage stehen. Ebenso wenig darf die jährliche 30-stündige Fortbildung, die durch Beschlüsse der Hilfsorganisationen und durch den Länderausschuss Rettungswesen rechtlich verankert ist, zur Diskussion gestellt werden.

Außer der genannten 30-stündigen Fortbildung muss es heute Fortbildungen für Lehrrettungsassistenten, für Disponenten in Rettungsleitstellen, für alle Leiter Rettungsdienst und für alle Desinfektoren in der Angebotspalette geben. Diese Fortbildungen dürfen, wenn gelegentlich auch so terminiert, nicht als Pflichtfortbildung empfunden werden, sondern sie müssen aufgrund eigenen Engagements und Interesses wahrgenommen werden. Die Verantwortung zur Fort- und Weiterbildung darf keinesfalls aus dem Bewusstsein verschwinden. Mitarbeiter im Rettungsdienst, die sich nicht nur fortbilden wollen, sondern auch Weiterbildungen durchlaufen möchten, haben die Chance, sich z. B. zum Lehrrettungsassistenten, zum Disponenten in Rettungsleitstellen oder zum Rettungsassistenten im Luftrettungsdienst zu qualifizieren. Weiterbildungsmaßnahmen wie die zum Leiter des Rettungsdienstes, zum Praxisanleiter in Rettungsleitstellen und zum Organisatorischen Leiter sind geeignet, um Perspektiven für die Zukunft eines Rettungsassistenten aufzuzeigen. Ein Bildungsgang

zum Mega-Code-Trainer, zum staatlich geprüften Desinfektor oder zum medizinischen Flugbegleiter in Flächenflugzeugen können die Qualifikationen abrunden.

2.2.2 Aufgabenbereiche

Die Aufgabenbereiche der Rettungsassistenten sind durch die Landesrettungsdienstgesetze geregelt. Sie sehen vor, dass auch Rettungssanitäter und Rettungshelfer die Rettungsmittel besetzen. In einigen Gesetzen wird sogar von einer nur fachlich geeigneten Person gesprochen.

Üblicherweise kann der Rettungsassistent auf einem *Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)* tätig werden. Dieses Fahrzeug dient zum Transport des Notarztes an die Einsatzstelle. In manchen Landesrettungsdienstgesetzen genügt hier die Qualifikation zum Rettungssanitäter.

Ein weiteres Aufgabenfeld des Rettungsassistenten stellt der *Krankentransportwagen (KTW)* dar. In diesem Rettungsmittel werden vital nicht bedrohte Patienten fachkundig durch Rettungspersonal transportiert.

Tab. 1 ► Rettungsmittel: Besetzung und Aufgaben

Rettungsmittel	Besetzung z. B.	Aufgaben (modifiziert nach DIN)
RTH	1 Pilot 1 Notarzt 1 RettAss	Der Rettungshubschrauber dient zum Herstellen und Aufrechterhalten der Transportfähigkeit sowie zum schonenden Lufttransport von Patienten.
NAW	1 Notarzt 1 RettAss 1 RS oder RH	Der Notarztwagen ist ein mit einem Arzt besetzter Rettungswagen.
RTW	1 RettAss 1 RS oder RH	Der Rettungswagen wird zur Versorgung und zum Transport von Notfallpatienten verwendet.
KTW	1 RS oder RettAss 1 RS oder RH	Der Krankentransportwagen dient der Beförderung von Kranken, die nicht Notfallpatienten sind.
NEF	1 Notarzt 1 RettAss oder RS	Das Notarzteinsatzfahrzeug ist ein mit medizinisch-technischem Gerät ausgestatteter Personenkraftwagen, der die Aufgabe hat, den Arzt an die Einsatzstelle zu befördern.